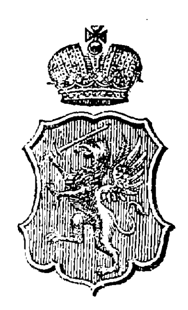
ЛИФЛЯНДСКIЯ
ГУБЕРНСКIЯ ВѢДОМОСТИ.
Годъ XXIII.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю: по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 5 руб.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписка принимается въ Редакціи сихъ Вѣдомостей въ замкѣ.

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 5 Rbl.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Rédaction dieses Blattes im Schloß entgegengenommen.



Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 часовъ утра до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich, mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
XXIII. Jahrgang.

№ 31. Середа 19. Марта. — Mittwoch 19. März 1875.

Оффиціальная Часть.
Officieller Theil.

Мѣстный Отдѣлъ. Locale Abtheilung.

И. д. Венденскаго городоваго врача Др. медицины Германъ Вильгельмовъ сынъ Гетгенсъ, резолюціею отъ 10. Февраля с. г. утвержденъ Г. Лифляндскимъ Губернаторомъ въ занимаемой имъ должности.
№ 228.

Der bisher stellvertretende Wendensche Stadtarzt Dr. med. Hermann Gaethgens ist mittelst Resolution Sr. Excellenz des Herrn Livländischen Civil-Gouverneurs vom 10. Februar 1875 definitiv als solcher bestätigt worden. Nr. 228.

Von den resp. Gilden sind erwählt und vom Rigaschen Rathe bestätigt worden:

1) als Aelteste großer Gilde:
die Dockmänner großer Gilde E. Mittelstaedt und C. Jansen, welche verfassungsmäßig ohne weitere Wahl in die Aeltestenbank getreten;

2) als Stadt-Aeltermann der St. Johannis-Gilde:
der bisherige Herr Aeltermann W. J. Taube;

3) als Aelteste der kleinen Gilde:
der Dockmann F. Brunstermann, welcher verfassungsmäßig ohne weitere Wahl in die Aeltestenbank getreten, und der Bürger F. Werner;

4) als Dockmann kleiner Gilde:
der Bürger J. G. Wandeberg;

5) als Beisitzer bei dem ordinairen Stadt-Cassa-Collegio:
Aeltester großer Gilde W. Schröder,
Bürger großer Gilde J. H. Kamien,
" " " R. Marschütz, als Suppleant,
" kleiner Gilde A. Minuth,
" " " C. A. Kulikowsky, als Suppleant;

6) als Beisitzer bei dem extraordinairen Stadt-Cassa-Collegio:
Bürger kleiner Gilde H. G. D. Gablenz,
" " " J. F. Dehn,
" " " F. R. Uttendorf, als Suppl.;

7) als Administratoren der städtischen Sparkasse:
Aeltester großer Gilde R. Jaksch,
" " " W. Feldt, als Stellvertreter;

8) als Repräsentanten der resp. Gilden bei der Steuer-Verwaltung:
Aeltester großer Gilde: G. B. Sodoffsky;
" " " C. Ments, als Suppleant,
" kleiner " G. Schröder;

9) als Mitglied des Armendirectoriums:
Bürger großer Gilde G. Kuntzendorff;

10) als Vorsteher der St. Johanniskirche:
Aeltester großer Gilde Hermann Stieda;

11) als Mitglied des ständischen Theater-Verwaltungs-Comités:
Aeltester kleiner Gilde F. Brunstermann,
Bürger kleiner Gilde W. Heede,
Aeltester kleiner Gilde Ostwald, als Suppleant,
Bürger kleiner Gilde Th. Dorster, als Suppleant;

12) als Mitglieder des städtischen Sanitäts-Comités:
Bürger kleiner Gilde O. H. Gruel,
" " " A. F. T. Nähring,
" " " G. A. Hoffmann, als Suppl.;

13) als Mitadministrator d. Dienstboten-Unterstützungscasse:
Bürger kleiner Gilde W. Kosslowsky,
" " " J. G. Breckoff, als Suppl.;

14) als Substituten der Handels-Deputirten:
Bürger kleiner Gilde R. Hansen,
" " " W. Heede,
" " " A. M. Taube,
" " " D. J. Franz,
" " " G. G. Neubert;

15) als Taxatoren der als Saloggen zu stellenden Immobilien:
Bürger kleiner Gilde D. Dalitz,
" " " W. Dohnberg,
" " " D. H. Heydemann,
" " " W. Kosslowsky,
" " " H. Th. Hoog, als Suppleant,
" " " H. R. Schatz, als Suppleant.
Nr. 2015.

Wenn zufolge Patents Einer Livländischen Gouvernements-Verwaltung vom 28. Februar d. J. Nr. 38 von sämmtlichen Gütern und Pastoraten die Beiträge zu den Landesabgaben und zu den Allerhöchst festgesetzten Kirchspielsgerichts-Gehalten so wie zu den Kreisbewilligungen, desgleichen die von den Gütern der eingegangenen Poststrungen, Kirchholm, Uexküll, Jungfernhof, Römershof, Kokenhusen, Lips, Menzen und Lenzenhof in Geld abzulösenden Fourage-Quantitäten und die Baulast zur Livländischen Ritterschaftscasse und zwar vom Lettischen Districte in Riga, im Ritterhause in dem Termin vom 31. März bis 12. April 1875 und vom Estnischen Districte in der Stadt Dorpat an den Herrn Ritterschafts-Cassadeputirten W. von Stryk, im Hause des Herrn von Staden in der Carlowaschen Straße während der Zeit vom 31. März bis 12. April 1875, von 10 bis 2 Uhr Vormittags zu zahlen sind; so wird solches besonders noch sämmtlichen Gütern und Pastoraten, so wie deren Commissionairen hiermit bekannt gemacht, mit Hinweisung auf die in dem Patente publicirte Bestimmung wegen der für verspätete Einzahlung obiger Beiträge zu entrichtenden Weilrenten. Nr. 218. 1
Riga, im Ritterhause am 4. März 1875.

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät die verwittwete Frau Helene von Liphard geb. David und deren Kinder Gotthard Johann, Reinhold Carl, Marianne Charlotte und Ferdinand Ernst Geschwister von Liphard auf das im Dorpatschen Kreise und Tormaschen Kirchspiele belegene Gut Tormahof, um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung, zu sichern. Nr. 499. 3
Riga, den 13. März 1875.

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät die verwittwete Frau Helene von Liphard geb. David und deren Kinder Gotthard Johann, Reinhold Carl, Marianne Charlotte und Ferdinand Ernst, Geschwister von Liphard auf das im Dorpatschen Kreise und Tormaschen Kirchspiele belegene Gut Toiffer um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung, zu sichern. Nr. 505. 3
Riga, den 13. März 1875.

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr Victor von Brümmer auf das im Wendenschen Kreise und Calzenauschen Kirchspiele belegene Gut Alt-Calzenau um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung, zu sichern.
Riga, den 4. März 1875. Nr. 456. 1

Am 11. huj. hat sich bei dem Dreylingsbuschschen Krisch Kreipe-Gesinde ein altes, schwarzes, vor einer Ragge gespanntes Pferd eingefunden. Der resp. Eigenthümer wird desmittelst aufgefordert, sich binnen 8 Tagen a dato mit seinen Eigenthumsbeweisen bei dieser Polizei-Abtheilung zu melden, widrigenfalls mit dem Pferde und der Ragge in gesetzlicher Grundlage verfahren werden wird.
Riga Polizei-Abtheilung des Landvogteigerichts, den 13. März 1875. Nr. 768. 2

Vom Wendenschen Ordnungsgerichte werden desmittelst sämmtliche Polizeibehörden ersucht, Nachforschungen nach den Untermilitairs: Dawe, Dawe's Sohn, Behrsin, Laur, Mahrz's Sohn, Slaweesch, Peter, Jwan's Sohn, Komisarow und Mahrz, Mahrz's Sohn, Drone anzustellen und im Ermittelungsfalle selbige arrestlich anher einsenden zu wollen. Nr. 2597.
Wenden-Ordnungsgericht, den 15. März 1875.

Ein rothbrauner fünfjähriger Hengst mit einem weißen Fleck auf der Stirn und weißen Hinterfüßen, in russischem Geschirr vor einem braunen Schlitten gespannt, ist gestohlen worden.
Indem das Wolmarsche Ordnungsgericht hierüber bekannt macht, fordert es zugleich die resp. Polizeien auf, im Ermittelungsfalle den verdächtigen Inhaber des genannten Gespannes anzuhalten und an dieses Ordnungsgericht zu senden.
Wolmar-Ordnungsgericht, den 4. März 1875.
Nr. 2387. 1

Nachverzeichnetes, dem Simon Sakkit aus Papenhof gehöriges Gefährte ist in der Nacht vom 28. Februar auf den 1. März d. J. aus dem Roseneckschen Prehdelinkruge gestohlen worden: 1) eine dunkele siebenjährige Fuchsstute, ohne besondere Abzeichen, breit gebaut, gut im Stande, sehr kurzhaarig mit gesunden schlanken Beinen, dünnem Halse, kurzer Mähne, 2 Arschin 1—2 Werschock hoch, circa 200 Rbl. werth, hinter dem linken Hinterhuf auf der Krone eine haselnußgroße Erhöhung (geursacht durch einen Tritt mit dem Stollen). 2) ein dunkelbraun lakirter, schmaler und auffallend langer finnischer Träberschlitten, verziert mit einem schwarzlakirten eisernen Geländer als Rücklehne, als Sitz ein Kissen mit blauem Tuch überzogen, ausgeschlagen mit buntem Plüschteppich (grüner Grund) an der linken Seite eine Vorrichtung zum Anlegen eines Pripraschs, vorn ein kleiner lackledener Schirm an den Ecken abgerundet, umgeben von einem etwas abstehenden Eisenreifen. Der Eigenthümer Simon Sakkit hat Demjenigen der ihm Pferd und Schlitten qu. wiederschafft, eine Belohnung von 100 Rbl. S. versprochen.

In solchem Anlaß werden sämmtliche Guts- und Gemeindeverwaltungen wie die Polizeiautoritäten der Städte vom Walkschen Ordnungsgerichte ersucht, diese Publication zur allgemeinen Kenntniß des Publicums zu bringen, und im Ermittelungsfalle

den Dieb resp. Hehler des qu. Gefährtes unter Wache diesem Ordnungsgerichte zuzusenden. Die Gutspolizeien des Walkschen Kreises werden angewiesen, Abschriften dieser Publication nebst lettischen Translaten in den Krügen affigiren zu lassen. Nr. 1046. 1

Walk-Ordnungsgericht, den 6. März 1875.

Von der Gemeinde-Verwaltung des im Dörptschen Kreise und Rüggenschen Kirchspiele belegenen publ. Gutes Spankau, werden sämmtliche Stadt- und Landpolizei-Autoritäten hiermit ergebenst ersucht, nach den hiesigen nachbenannten Gemeindegliedern, die seit Jahren ihre Abgaben nicht entrichtet und unverpaßt herumvagabundiren, in ihren Jurisdictions-Bezirken die sorgfältigsten Nachforschungen anzustellen und dieselben im Ermittelungsfalle unter Wache anher einsenden zu wollen, als namentlich: Hendrik Speek, circa 32 Jahr alt und Gustav Lucht circa 22 Jahr alt.

Spankau Gemeinde-Verwaltung, den 11. März 1875. Nr. 48. 3

Kad tas Skujenes draudſēs, Jaun-Skujenes walsts-beedris Kahrl Kanep, kurſch Rihga us paſſi dſihwo, naw wehl ſawu paſſi pahrmijis, krohna-un walsts-makſaſchanas naw makſajis, bet ſeſ paſſes apkahrt blandahs, tad tohp wiſſas gohdojamas pilsſehtu- un ſemju-polizejas laipnigi luhgtas, zeeſchi pakal meklēht, un kur ſcho minnetu atrohd, no turren ka areſtantu ſchai walsts-waldiſchanai peeſtellēht gribbeht.

Jaun-Skujenes walsts-waldiſchanai, taî 8. martu 1875. Nr. 41. 2

Прокламы. Proclama.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf Ansuchen des Herrn dimittirten Kreisdeputirten Constantin von Knorring kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche wider die zufolge des am 25. November 1874 zwischen Sr. Excellenz dem Herrn Geheimrath und Ritter Alexander Baron Vietinghoff, als Verkäufer und dem Herrn dimittirten Kreisdeputirten Constantin von Knorring, als Käufer abgeschlossenen und am 18. December 1874 sub Nr. 424 hofgerichtlich corroborirten Verkauf- und Kauf-Contracts geschehene Acquisition der im Wendenschen Kreise und Marienburgschen Kirchspiele belegenen Güter Alt- und Neu-Annenhof und Hermannshof sammt Appertinentien und Inventarien, mit Ausnahme nur des bereits anderweitig verkauften Alt- und Neu-Annenhofschen Grundstücks Werschas Jurr Kasain Nr. 3, im Landwerthe von 17 Thalern $60^{48}/_{112}$ Gr., Seitens des Herrn dim. Kreisdeputirten Constantin von Knorring, oder wider die geschehene Besitzübertragung dieser Güter an den genannten Herrn Käufer Einwendungen oder an diese Güter Ansprüche oder Forderungen in erbrechtlicher, hypothekarischer und personell-creditorischer, oder sonst irgend einer rechtlichen Beziehung formiren zu können vermeinen, unter Vorbehalt lediglich der Rechte der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät wegen deren auf den Gütern Alt- und Neu-Annenhof und Hermannshof ruhender Pfandbriefforderungen und der Privatingrossarien wegen deren Forderungen, so wie unter Vorbehalt der öffentlichen Abgaben und Leistungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 14. April 1876 allhier bei dem Livländischen Hofgerichte mit solchen ihren vermeinten Einwendungen, Ansprüchen und Forderungen gehörig anzugeben, dieselben zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende, so weit dieselben nicht von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen Einwendungen, Ansprüchen und Forderungen gänzlich und für immer präcludirt und demgemäß die obgenannten Güter Alt- und Neu-Annenhof und Hermannshof sammt Appertinentien und Inventarien, mit Ausnahme nur des Grundstücks Werschas Jurr Kasain Nr. 3, dem Herrn dimittirten Kreisdeputirten Constantin von Knorring zum Eigenthum adjudicirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 1105. 2

Riga-Schloß, den 28. Februar 1875.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf Ansuchen des Moritz Graubner kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche wider den am 1. Juli 1874 zwischen dem Carl Rosenberg, als Verkäufer und dem Moritz Graubner, als Käufer abgeschlossenen und am 28. October 1874 sub Nr. 347 hofgerichtlich corroborirten Kaufcontract resp. wider die Acquisition und Uebertragung des dem Carl Rosenberg zuständig gewesenen Miteigenthum-Antheils an der bisher diesem Letzteren und dem Moritz Graubner zum gemeinschaftlichen Eigenthum zugeschriebenen, im Pernauschen Kreise und Fennernschen Kirchspiele belegenen, früher zum Gute Alt-Fennern gehörig gewesenen, durch hofgerichtliche Resolution vom 14. August 1874 sub Nr. 4509 jedoch unter Befreiung von allen hypothekarischen Verhaftungen des Gutes Alt-Fennern aus dem Hypothekenverbande dieses Gutes ausgeschiedenen und zu einem selbstständigen Hypothekenobjecte constituirten Besitzlichkeit, genannt Carolinenhof sammt der darauf befindlichen Glasfabrik, allen Gebäuden, sämmtlichen Inventar und allen Appertinentien in gesammten Flächeninhalt von 5012 Lofstellen 14 Kappen, bestehend:

1) aus dem auf ehemals Alt-Fennernschen Hofesland fundirten, Carolinenhof benannten Grundstück mit der daselbst befindlichen Mühle nebst Mühlenrecht und dem zu ihr abgetheilten ca. 10 Q.-Werst an Flächenraum enthaltenden gleichfalls zu schatzfreiem Hofeslande gehörigen Waldareal und allen in demselben belegenen Streuheuschlägen, mit Ausschluß jedoch des in Carolinenhofscher Grenze belegenen Alt-Fennernschen Kruges nebst dem ihm zugetheilten ca. 5 Lofstellen betragenden Gartenlande,
2) aus dem an Carolinenhof angrenzenden, um die Buschwächterei Teosar belegenen Hofeswalde, in den Schlägen I, II, III, IV und V, in einer Ausdehnung von 728 Lofstellen und 15 Kappen nebst den Buschwächtereien und vormaligen Gesinden Teosar, Tippasilla, Pulga und Tammekanno und
3) aus einem mit den sub 1 und 2 bezeichneten Parcellen in geschlossener Grenze am Rausaflusse belegenen Stücke Hofesland von circa 20 Lofstellen

an den Moritz Graubner, für den Kaufpreis von 37500 Rbl. S. resp. wider die Zugehörigkeit der vorbezeichneten Besitzlichkeit Carolinenhof sammt allen Appertinentien zum alleinigen Eigenthum des Moritz Graubner, so wie wider die Uebernahme der die Besitzlichkeit Carolinenhof belastenden, gemeinsam von dem Carl Rosenberg und dem Moritz Graubner contrahirten Schulden, nämlich:

a) der Kaufschillingsrestforderung des Alexander von Ditmar groß 25000 Rbl.,
b) der zum Besten der Charlotte von Ditmar ingrossirten Forderung groß 5000 Rbl. und
c) der zum Besten der Handlung Schaar und Caviezel in Riga ingrossirten Forderung groß 25000 Rbl. S.

als fortan des Moritz Graubner alleinige Schulden resp. wider die Befreiung der persönlichen Verbindlichkeit des Carl Rosenberg hinsichtlich dieser Schulden, endlich auch wider die Befreiung der Besitzlichkeit Carolinenhof sammt allen Appertinentien von allen Schulden, Lasten und Verhaftungen, mit Ausnahme der öffentlichen Lasten und Abgaben, der vorstehend benannten, der später ingrossirten und contractlich aufgeführten Forderungen — Einwendungen, oder sei es als privilegirte oder nicht privilegirte, eine stillschweigende oder ausdrücklich eingeräumte Hypothek genießende Gläubiger, sei es aus irgend welchem anderen rechtlichen Titel, Ansprüche oder Forderungen an die vorbezeichnete Besitzlichkeit Carolinenhof sammt Appertinentien und Inventar formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahr sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 14. April 1876 allhier bei dem Livländischen Hofgerichte mit solchen ihren vermeinten Einwendungen, Ansprüchen und Forderungen gehörig anzugeben, dieselben zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende, so weit dieselben nicht von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen Einwendungen, Ansprüchen und Forderungen gänzlich und für immer präcludirt, demnächst aber der oberwähnte Kaufcontract in allen Theilen für rechtskräftig erkannt, die obbezeichnete Besitzlichkeit Carolinenhof sammt allen Appertinentien und Inventarium dem Moritz Graubner zum fortan alleinigen Eigenthum und Besitz adjudicirt und als von allen Schulden, Lasten und Verhaftungen, so weit solche nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, befreit erkannt werden soll. Wonach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 1081. 2

Riga-Schloß, den 28. Februar 1875.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Herr Rudolph Heerwagen als Bevollmächtigter des Herrn Hofrath Theodor von Gavel, Erbbesitzer des im Papendorfschen Kirchspiele des Riga-Wolmarschen Kreises belegenen Gutes Podsem, hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm das zum Gehorchslande dieses Gutes gehörige, unten näher bezeichnete Grundstück mit den zu ihm gehörigen Gebäuden und Appertinentien dergestalt verkauft worden, daß dasselbe dem ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufer als freies und von allen auf dem Gute Podsem ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören soll; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der livl. adeligen Güter-Credit-Societät und aller derjenigen, welche auf dem Gute Podsem bei Einem Erlauchten Livl. Hofgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstückes nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen, gehörig anzumelden, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien, dem resp. Käufer erb- und eigenthümlich und frei von allen auf dem Gute Podsem ruhenden Hypotheken und Forderungen adjudicirt werden soll:

das Gesinde Strasde, groß 26 Thlr. 76 Gr., dem Bauer Jacob Brandt, für den Preis von 4250 Rbl. S. Nr. 506. 2

Wolmar, den 20. Februar 1875.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Herr Johann Friedrich von Schröder, Erbbesitzer des im Burtneekschen Kirchspiele des Riga-Wolmarschen Kreises belegenen Gutes Schloß-Burtneek, hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm das zum Gehorchslande dieses Gutes gehörige, unten näher bezeichnete Grundstück mit den zu ihm gehörigen Gebäuden und Appertinentien, dergestalt verkauft worden, daß dasselbe der ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käuferin als freies und von allen auf dem Gute Schloß-Burtneek ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für sie und ihre Rechtsnehmer, angehören soll; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der livl. adeligen Güter-Credit-Societät und aller derjenigen, welche auf dem Gute Schloß-Burtneek bei Einem Erlauchten Livländischen Hofgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstückes nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzumelden, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien, der resp. Käuferin erb- und eigenthümlich und frei von allen auf dem Gute Schloß-Burtneek ruhenden Hypotheken und Forderungen adjudicirt werden soll:

das Gesinde Penze, groß 27 Thlr. 27 Gr., der Bauergemeinde der vereinigten Schloß-Burtneekschen Güter, für den Preis von 4374 R. S.

Wolmar, den 13. Februar 1875. Nr. 482. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Herr Edmund Baron Tiesenhausen, Erbbesitzer des im Lemburgschen Kirchspiele des Rigaschen Kreises belegenen Gutes Klingenberg,

hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm die zum Gehorchslande dieses Gutes gehörigen, unten näher bezeichneten Grundstücke mit den zu ihnen gehörigen Gebäuden und Appertinentien, dergestalt verkauft worden, daß dasselbe den ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufern als freies und von allen auf dem Gute Klingenberg ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für sie und ihre Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören sollen; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der livl. adeligen Güter-Credit-Societät und aller derjenigen, welche auf dem Gute Klingenberg bei Einem Erlauchten Livländischen Hofgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Grundstücke nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzumelden, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien, deren resp. Käufern erb- und eigenthümlich und frei von allen auf dem Gute Klingenberg ruhenden Hypotheken und Forderungen adjudicirt werden sollen:

1) das Gesinde **Katlap**, groß 32 Thlr. 44 Gr., dem Bauer Mikkel Wihtol, für den Preis von 4712 Rbl. S.,
2) das Gesinde Uspil, groß 27 Thlr. 64 Gr., dem Bauer Dahwe Liebert, für den Preis von 4018 Rbl. S.,
3) das Gesinde Mester, groß 35 Thlr. 82 Gr., den Bauern Dahw und Martin Berg, für den Preis von 5207 Rbl. S.

Wolmar, den 12. Februar 1875. Nr. 475. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach die Bauern Jürri Luberg, Eigenthümer des im Pernauschen Kreise und Fennernschen Kirchspiele unter dem Gute Neu-Fennern belegenen Bauerlandgrundstücks **Kurga Tönnis Nr. 70**, und Willem Tamm, Eigenthümer des im Pernauschen Kreise und Fennernschen Kirchspiele unter dem Gute Neu-Fennern belegenen Bauerlandgrundstücks **Kurga Hans Nr. 71**, hieselbst darum nachgesucht haben, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß zwischen ihnen ein Contract abgeschlossen worden ist, welchem zufolge 6 Lofstellen 12 Kappen im Landwerthe von $25\frac{77}{112}$ Groschen vom Gesinde Kurga Tönnis Nr. 70 ab und dem Gesinde Kurga Hans Nr. 71 zugetheilt, dagegen aber vom Gesinde Kurga Hans Nr. 71, wiederum 8 Loofstellen 9 Kappen im veranschlagten Landeswerthe von $87\frac{48}{112}$ Groschen ab und als Aequivalent dem Gesinde Kurga Tönnis zugetheilt werden sollen, als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, — mit Ausnahme der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät, wie auch des Herrn Besitzers von Neu-Fennern, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, — welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder Einwendungen gegen den geschehenen Umtausch oben erwähnter Parcellen formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 6 Monaten a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 30. Juli 1875 bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt in den qu. Umtausch und somit auch darin gewilligt haben, daß der über denselben geschlossene Contract gerichtlich corroborirt werde. Nr. 67. 1

Fellin, den 30. Januar 1875.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Herr dimitt. Ordnungs-Richter Dmitri von Dittmar, Erbbesitzer des im Fennernschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises belegenen Gutes Neu-Fennern, hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm die zum Bauerlande dieses Gutes gehörigen, unten näher bezeichneten Grundstücke dergestalt, mittels bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Contracte, verschenkt worden sind, daß diese Grundstücke, der ebenfalls am Schlusse genannten resp. Gemeinde als freies, von allen auf dem Gute Neu-Fennern ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, angehören sollen, als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede — mit Ausnahme der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät, und sonstiger ingrossarischer Gläubiger, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene und Eigenthumsübertragung nachstehender Grundstücke, formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 6 Monaten a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 12. August 1875 bei diesem Kreisgerichte, mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen, gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Grundstücke der resp. Gemeinde erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen, und zwar:

Woiofer Nr. VII, groß 8 Thlr. 35 Gr.,
Salema Nr. VIII, groß 8 Thlr. 9 Gr.,
Jurikarro Nr. IX, groß 4 Thlr. 65 Gr.,
Römosaar Nr. X, groß 8 Thlr. 6 Gr.,

der evangelisch-lutherischen Bauergemeinde des Gutes Neu-Fennern. Nr. 106. 1

Fellin den 12. Februar 1875.

Торги. Torge.

Von dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga wird desmittelst bekannt gemacht, daß an den offenbaren Rechtstagen vor Ostern und zwar namentlich am 4. April 1875 als am dritten und letzten offenbaren Rechtstage folgende **Immobilien**:

1) das dem Steinsetzmeister Albert **Franke** zugehörige, allhier im 2. Quartier der St. Petersburger Vorstadt an der großen Alexander- und Kirchen-Gasse sub Pol.-Nr. 287 belegene Wohnhaus sammt Appertinentien, unbeschadet der jedem Besitzer dieses Immobils obliegenden Verpflichtung insolange als das benachbarte, in demselben Vorstadttheile und Quartier sub Pol.-Nr. 169, 170, 289 und 239 belegene Immobil im Eigenthum der verwittweten Frau Aeltestin Friederike Hammer geb. Lübeck oder ihrer Descendenten, resp. nur eines derselben verbleiben und nicht an fremde Personen veräußert wird, beständig das der eben gedachten Besitzlichkeit zustehende Recht zur Fortschaffung des Wassers von der auf derselben bestndlichen Fontaine durch den zum obbeschriebenen sub Pol.-Nr. 287 belegenen Immobil gehörigen Grund und Boden anzuerkennen und in bisheriger Weise fortbestehen zu lassen;
2) das dem Carl **Gerhard** zugehörige, allhier im 2. Quartier des 1. Vorstadttheils an der Bärenstraße sub Pol.-Nr. 489 belegene Immbil sammt Appertinentien;
3) das dem hiesigen Dienstokladisten Mikkel Jannsohn zugehörige, allhier im Stadt-Patrimonial-Gebiete an der Petersburger Chaussée sub Landpolizei-Nr. 100 A belegene Wohnhaus sammt Appertinentien

zum **öffentlichen Meistbot** gestellt werden sollen.

Riga-Rathhaus, den 13. März 1875.
Nr. 1996. 3

На поставку сшитыхъ вещей для пересылаемыхъ по этапу арестантовъ гражданскаго вѣдомства а именно: для взрослыхъ арестантовъ: 1 шапки зимней, 20 шапокъ лѣтнихъ, 50 рубахъ мужскихъ, 50 паръ портковъ мужскихъ, 1 пары брюкъ суконныхъ, 1 полушубка, 50 паръ котовъ мужскихъ, 1 шубы, 1 пары котовъ женскихъ, 100 паръ портянокъ, 1 пары онучь суконныхъ, 75 кафтановъ, 30 мѣшковъ, 1 пары рукавицъ кожанныхъ и 1 пары варегъ, а для малолѣтнихъ арестантовъ: 5 шапокъ лѣтнихъ, 5 рубахъ мужскихъ, 5 паръ портковъ мужскихъ, 5 паръ котовъ мужскихъ, 5 паръ котовъ женскихъ, 1 кафтана, 5 юбокъ холщевыхъ и 1 пары брюкъ суконныхъ производиться будетъ торгъ 4. Апрѣля и переторжка 7. Апрѣля сего 1875 года, почему желающіе принять на себя означенную поставку симъ вызываются съ тѣмъ, чтобы явились къ торгамъ заблаговременно и не позже 12 часовъ пополудни въ помянутыя числа въ присутствіе Лифляндскаго Губернскаго Правленія и предъявили при подаваемыхъ прошеніяхъ подлежащіе залоги. Образцы потребныхъ вещей и условія поставки могутъ быть разсматриваемы въ канцеляріи Лифляндскаго Губернскаго Правленія. № 914. 3

Рига, 13. Марта 1875 г.

Zur Lieferung nachstehender Bekleidungsstücke für die per Etappe zu transportirenden Arrestanten des Civilressorts, und zwar **für erwachsene Arrestanten**, 1 Wintermütze, 20 Sommermützen, 50 Mannshemde, 50 Paar leinener Mannshosen, 1 Paar Tuchhosen, 1 Halbpelzes, 50 Paar Mannsschuhe, 1 Frauenpelzes, 1 Paars Frauenschuhe, 100 Paar leinener Fußlappen, 1 Paars Tuchfußlappen, 75 Kaftans, 30 Säcke, 1 Paars lederner und 1 Paars wollener Handschuhe und **für minderjährige Arrestanten**: 5 Sommermützen, 5 Mannshemde, 5 Paar leinener Mannshosen, 5 Paar Mannsschuhe, 5 Paar Frauenschuhe, 1 Kaftan, 5 leinener Mädchenröcke, und 1 Paars Tuchhosen, wird im Locale der Livländischen Gouvernements-Regierung am 4. April 1875 zur gewöhnlichen Sessionszeit ein Torg und am 7. April 1875 ein Peretorg abgehalten werden, und werden Diejenigen, welche diese Lieferung zu übernehmen gesonnen sind, hierdurch aufgefordert, sich an den bezeichneten Tagen rechtzeitig und zwar nicht später als um 12 Uhr Mittags mit ihren Gesuchen bei Vorstellung der erforderlichen Saloggen bei der Livländischen Gouvernements-Regierung zu melden. Die Muster der zu liefernden Gegenstände sind in der Kanzellei der Livländischen Gouvernements-Regierung einzusehen.

Riga, den 13. März 1875. Nr. 914. 3

Von Einem Edlen Vogteigerichte der Kaiserlichen Stadt Pernau wird desmittelst bekannt gemacht, daß zu Folge Commissi Eines Hochedlen Raths vom 4. März 1875 Nr. 524 das im 1. Quartal der Vorstadt sub Nr. 4b belegene, auf den Namen des **Jahn Estam** corroborirte **Grundstück zum öffentlichen Ausbot** gestellt werden soll und die Ausbottermine auf den 9., 10. und 11. Juni 1875 der vierte und letzte Termin, falls auf dessen Abhaltung angetragen werden sollte, aber auf den 12. Juni 1875 anberaumt worden — als weshalb die hierauf Reflectirenden, sich an den genannten Tagen Vormittags 12 Uhr einzufinden Bot und Ueberbot zu verlautbaren und alsdann abzuwarten haben, was wegen des Zuschlags verfügt werden wird. Die Bedingungen des Ausbots sind in der Canzellei dieses Vogteigerichts einzusehen.

Pernau-Vogteigericht, den 6. März 1875.
Nr. 131. 1

Отъ С.-Петербургскаго губернскаго правленія объявляется, что во исполненіе указа Правительствующаго Сената, для уплаты ссуды, выданной мѣщанину Шевелю Эпштейну, по случаю пожара, въ количествѣ 11,273 руб. 72 коп., будетъ вновь продаваться съ публичныхъ торговъ принадлежащій Эпштейну каменный домъ, состоящій въ губернскомъ городѣ Могилевѣ, 1 части, 1 квартала, по большой садовой улицѣ подъ № 350; домъ этотъ двухъ этажный съ третьимъ подвальнымъ этажемъ, крытъ желѣзомъ, длин. $10\frac{1}{2}$ а шир. 7 саж., при немъ деревянный флигель, крытый гонтомъ длин. 6 и шир. $4\frac{1}{2}$ саж., службы и земли въ длину по $10\frac{1}{2}$ с. и шир. по 17 с., оцѣнены въ 5,073 руб. Продажа эта будетъ производиться въ срокъ торга 2. Мая 1875 года съ переторжкою чрезъ три дня, въ присутствіи С.-Петербургскаго губернскаго правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. № 715. 3

Виленское Окружное Интендантское Управленіе объявляетъ, что въ присутствіи его 20. Марта с. г. съ 11 часовъ утра будетъ производиться рѣшительный торгъ, съ допущеніемъ присылки и запечатанныхъ объявленій на заготовленіе въ кратчайшій срокъ для войскъ и военныхъ госпиталей 2 офицерскихъ и 50 солдатскихъ палатокъ, по образцамъ, Высочайше утвержденнымъ въ 22. день Октября 1870 г. для подвижныхъ дивизіонныхъ лазаретовъ.

Желающіе знать условія подряда могутъ обращаться въ Интендантское Управленіе ежедневно кромѣ воскресныхъ и праздничныхъ дней, съ 9 до 3 часовъ по полудни тамъ же можно видѣть по образцы палатокъ.
№ 7606. 1

За Лифл. Вице-Губернатора:
старшій совѣтникъ: **М. Цвингманъ.**

Старшій секретарь Г. Гафферберъ.

Неоффиціальная Часть. Nichtofficieller Theil.

Численность Еврейскаго населенія въ г. Ригѣ.

Во исполненіе Высочайшаго повелѣнія отъ 2. Октября 1874 года, произведена въ городѣ Ригѣ 9. Декабря того же года, по распоряженію г. начальника Губерніи, перепись евреевъ.

Такъ какъ перепись эта касалась лишь одного мужескаго еврейскаго населенія, то въ силу этой переписи о численности всего еврейскаго населенія возможно составить себѣ понятіе лишь путемъ приблизительной таксаціи.

Вообще, когда извѣстно мужеское населеніе, одновременное, женское принимается за большее; хотя по всюду родится болѣе мальчиковъ, чѣмъ дѣвушекъ, и мужескій полъ, не смотря на большую смертность, въ младенческомъ возрастѣ, все еще преобладаетъ, однако это отношеніе въ послѣдующихъ возрастахъ мѣняется въ столь значительной степени, что въ общемъ итогѣ женское населеніе должно быть всегда признаваемо преобладающимъ. Этотъ перевѣсъ представляется въ деревняхъ болѣе равномѣрнымъ, между тѣмъ какъ въ городахъ встрѣчается въ этомъ отношеніи значительное разнообразіе: или необыкновенно сильный перевѣсъ женскаго, или преобладаніе мужескаго пола. Въ городѣ Ригѣ, придерживаясь данныхъ прежнихъ лѣтъ объ общемъ народонаселеніи и не принимая въ расчетъ подлежащаго частымъ измѣненіямъ состава военнаго населенія, можетъ быть принято за общее правило значительное преобладаніе женскаго пола. Но правило это не возможно примѣнить вполнѣ тоже и къ Рижскому еврейскому населенію; напротивъ того, въ виду того, что это населеніе пополняется главнымъ образомъ переселеніемъ, которое, въ свою очередь, вводитъ въ страну всегда болѣе мущинъ, чѣмъ женщинъ, казалось бы болѣе правильнымъ, не признавая женскаго пола преобладающимъ, считать женское населеніе, если и не меньшимъ, то по крайней мѣрѣ равнымъ мужескому. За симъ и имѣя въ виду, что по произведенной 9. Декабря 1874 г. переписи въ Ригѣ оказалось 5397 душъ еврейскаго мужескаго населенія, слѣдуетъ считать еврейское населеніе въ Ригѣ, со включеніемъ въ оное тоже и женщинъ и дѣтей женскаго пола, въ 10,800 душъ.

Такимъ образомъ число евреевъ съ 1867 года, въ которомъ оказалось ихъ въ Ригѣ только 5254 душъ обоего пола, болѣе чѣмъ удвоилось, каковое явленіе слѣдовало бы, по видимому, приписать главнѣйшимъ образомъ вліянію переселенія.

Die Zahl der jüdischen Bevölkerung in Riga.

In Grundlage des Allerhöchsten Befehles vom 2. Oktober 1874 fand auf Anordnung des Herrn Livländischen Gouverneuren am 9. December des v. 1874 Jahres eine Zählung der ebräischen Bevölkerung Rigas statt. Die am 9. December 1874 in Riga ausgeführte Judenzählung hat sich blos auf die männliche Bevölkerung erstreckt, so daß wir uns von der Zahl der jüdischen Gesammtbevölkerung nur durch annähernde Taxation ein Bild machen können.

Im Allgemeinen wird man, wenn eine bestimmte Anzahl männlicher Bevölkerung gegeben ist, die der gleichzeitig lebenden weiblichen auf eine höhere Zahl taxiren dürfen, denn wenn auch überall mehr Knaben als Mädchen geboren werden und das männliche Geschlecht, ungeachtet seiner größeren Sterblichkeit auch noch im jüngsten Alter überwiegt, so ändert sich dieses Verhältniß in späteren Altersclassen doch in so hohem Maße, daß bei der Gesammtbevölkerung im Allgemeinen ein entschiedenes Ueberwiegen des weiblichen Geschlechts zu constatiren ist. Dieses Ueberwiegen ist auf dem Lande gleichmäßiger als in den Städten, wo sich große Gegensätze finden: bald ein außerordentlich starkes Uebergewicht des weiblichen Geschlechts, bald ein Vorwiegen des männlichen. Was Riga betrifft, so wäre, falls man sich an die Daten einer frühern Zeit jetzt noch halten dürfte, für unsere Gesammtbevölkerung, wenn man von der rein fluctuirenden Militairbevölkerung absieht, ein nicht unbedeutender Weiberüberschuß anzunehmen. Für unsere jüdische Bevölkerung aber erscheint uns eine solche Annahme unzulässig; wir glauben vielmehr, daß es richtiger sein dürfte für diese Bevölkerung, da sie sich ganz wesentlich durch Einwanderung recrutirt, die Einwanderung aber immer mehr Männer als Weiber ins Land bringt, jedenfalls keinen Weiberüberschuß anzunehmen, sondern für das weibliche Geschlecht eher eine geringere oder, um es bei unserer doch nur ungefähren Annahme bequemer zu haben, etwa die gleiche Zahl wie für das männliche vorauszusetzen. Nun ergab die am 9. December 1874 in Riga ausgeführte Judenzählung 5379 Personen männlichen Geschlechts. Nimmt man für das weibliche Geschlecht dieselbe Zahl an, so stellt sich eine Gesammtbevölkerung von circa 10,800 Personen heraus.

Danach hätte sich die Bevölkerung seit dem Jahre 1867, in welchem Jahre die Zählung für Riga nur 5254 Juden ergab, mehr als verdoppelt, ein Resultat, das allenfalls durch die große Bedeutung der Einwanderung zu erklären wäre.

Частныя Объявленія. Bekanntmachungen.

Редакторъ А. Клингенбергъ.

Hierbei folgt als Beilage: Die Tabelle der bis zum 1. März 1875 nicht abgeholten Gewinne und der Kapitalien für amortisirte Billete der 2. 5% inneren Prämienanleihe.

Дозволено цензурою. Рига, 19. Марта 1875 года. Типографія Губернскаго Управленія (въ замкѣ).